

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für das Feldenkrais®-Training Graz 2010-2014

1. Vertragszweck

- 1.1. Der/die StudentIn nimmt am Feldenkrais®-Training Graz 2010-2014 teil. Diese Ausbildung ist vom EUROPEAN TRAINING ACCREDITATION BOARD (EuroTAB) akkreditiert. Gemäß den Richtlinien des EuroTAB werden die beiden Formen der FELDENKRAIS®-METHODE, nämlich BEWUSSTHEIT DURCH BEWEGUNG® und FUNKTIONALE INTEGRATION® unterrichtet.
- 1.2. Beide FELDENKRAIS®-Methoden dienen dem Bewusstwerden eigener Körperbewegungen sowie deren bewussten Steuerung und Änderung. Die Methode BEWUSSTHEIT DURCH BEWEGUNG® vermittelt Erkenntnisse im Wege verbaler Kommunikation. Die Methode FUNKTIONALE INTEGRATION® soll diese Bewusstheit durch direkte Körperberührung vermitteln.
- 1.3. Die Ausbildung erfolgt gemäß den Empfehlungen des Österreichischen FELDENKRAIS Verbandes sowie der Bestimmungen des EUROPEAN TRAINING ACCREDITATION BOARD (EuroTAB).
- 1.4. Die Ausbildung findet in deutscher Sprache statt. Bei TrainerInnen, die in Englisch unterrichten, wird eine Übersetzung angeboten.

2. Ausbildungsziel

- 2.1. Ziel der Ausbildung ist die Berechtigung des Studenten, der Studentin, professionell die FELDENKRAIS®-METHODEN anzuwenden sowie als FELDENKRAIS®-LehrerIn zu arbeiten.
- 2.2. Nach erfolgreichem Abschluss des gesamten Ausbildungsprogramms und individueller Beurteilung durch den/die pädagogische/n LeiterIn ist der/die StudentIn berechtigt, die FELDENKRAIS®-Methoden BEWUSSTHEIT DURCH BEWEGUNG® und FUNKTIONALE INTEGRATION® anzuwenden und zu unterrichten. Eine Berechtigung zur Ausbildung von FELDENKRAIS® LehrerInnen ist damit nicht verbunden.
- 2.3. Nach Beendigung des zweiten Ausbildungsjahres, die der Hälfte der Gesamtausbildungszeit entspricht, erhält der/die StudentIn die vorläufige Berechtigung, die FELDENKRAIS®-METHODE BEWUSSTHEIT DURCH BEWEGUNG® zu unterrichten, wenn er/sie dies verlangt und der/der pädagogische LeiterIn ihn/sie für geeignet hält. Diese Berechtigung gilt jedoch nur für die Zeit der Ausbildung. Sollte die Ausbildung vorzeitig beendet werden, so erlischt damit auch die Berechtigung.

- 2.4. Der/die StudentIn erhält nach Abschluss der gesamten Ausbildung die Graduierung als FELDENKRAIS®-LehrerIn, wenn er/sie dies verlangt und der/die pädagogische LeiterIn ihn/sie für geeignet hält.
- 2.5. Der/die StudentIn verpflichtet sich, die Erreichung des Ausbildungszieles durch außerhalb der Unterrichtszeiten stattfindende Tätigkeiten zu fördern. Dies sind z.B. Fortbildung durch das Studium von Büchern und Zeitschriftenartikeln, das Verfassen von Übungsberichten sowie Übung und Beobachtung der FELDENKRAIS®-Methoden.

3. Ausbildungsverlauf

- 3.1. Der/die StudentIn erklärt seine/ihre Absicht, die Ausbildung zum/zur Feldenkrais®-LehrerIn innerhalb von vier Jahren in diesem akkreditierten Feldenkrais®-Training abzuschließen.
- 3.2. Gemäß der Richtlinien des EUROPEAN TRAINING ACCREDITATION BOARD (EuroTAB) muss die Ausbildung innerhalb von 7 Jahren abgeschlossen werden und mindestens 36 Monate dauern.
- 3.3. Die Ausbildung erfolgt in mehreren Unterrichtsblöcken, die insgesamt 160 Unterrichtstage umfassen (siehe Ausbildungsvertrag).
- 3.4. An Unterrichtstagen findet der Unterricht zu bestimmten Uhrzeiten (siehe Ausbildungsvertrag) statt. Die einzelnen AusbildungstrainerInnen können von den vorgegebenen Zeiten nach eigenem Ermessen abweichen. Änderungen der Unterrichtstage und Unterrichtszeiten bleiben vorbehalten.
- 3.5. Der/die StudentIn hat keinen Anspruch auf eine/n bestimmte/n TrainerIn. Die Erteilung des Unterrichts ist keine persönliche Schuld des Veranstalters.
- 3.6. Der/die StudentIn verpflichtet sich, sein/ihr Fehlen an Unterrichtstagen zu entschuldigen. Die AusbildungsleiterInnen halten die Fehltage des Studenten, der Studentin fest. Fehlt der/die StudentIn mehr als 10 Unterrichtstage während der Ausbildung oder mehr als 5 Unterrichtstage während eines Ausbildungsjahres, so ist er/sie verpflichtet, nach Rücksprache mit dem/der AusbildungsleiterIn den versäumten Unterricht in einer anderen Ausbildung nachzuholen (vgl. Ziff. 41 der Richtlinien des EuroTAB). Dies ist mit keinen weiteren Kosten verbunden, falls die versäumten Unterrichtstage in einer vom Veranstalter organisierten Ausbildung nachgeholt werden. Falls der versäumte Unterricht bei einem anderen Institut nachgeholt wird, können dem/der StudentIn zusätzliche Kosten entstehen. Falls übermäßiges Fehlen den Lernfortschritt des gesamten Kurses gefährdet, so ist der Veranstalter berechtigt, dem/der StudentIn die Teilnahme an den Unterrichtskursen zu untersagen. Sollte dies das Erreichen des Ausbildungszieles verzögern, so trägt der/die StudentIn dieses Risiko.

- 3.7. Der/die StudentIn erhält mindestens 12 Einzellektionen der Methode FUNKTIONALE INTEGRATION®. Es ist dem Veranstalter vorbehalten, diese Lektionen außerhalb der regulären Unterrichtszeiten zu legen. Dem/der StudentIn entstehen für die Einzellektionen keine zusätzlichen Gebühren.

4. Ausbildungskosten

- 4.1. Die Kursgebühr besteht in dem vom Veranstalter festgesetzten Nettobetrag. Der Veranstalter des Feldenkrais®-Trainings Graz 2010-2014 ist zurzeit von der Umsatzsteuer befreit. Sollten die Gebühren durch Änderung der Sach- und/oder Rechtslage umsatzsteuerpflichtig werden, so ist der Veranstalter berechtigt, diese von dem/der StudentIn nachzufordern.
- 4.2. Die Fälligkeiten der Gebühren siehe Ausbildungsvertrag unter Punkt Ausbildungskosten. Die Zulassung des Studenten, der Studentin zum folgenden Segment ist solange ausgeschlossen, solange die Gebühren des vorausgegangenen Segments nicht vollständig beglichen sind.
- 4.3. Wird die Anmeldung vom Veranstalter angenommen, so ist eine Reservierungsgebühr von Euro 204,-- zur Reservierung eines Ausbildungsplatzes fällig. Diese wird auf die Kursgebühr des letzten Segmentes angerechnet.
- 4.4. Findet die Ausbildung mangels hinreichender Beteiligung (siehe Ausbildungsvertrag) nicht statt, so werden dem/der StudentIn die erbrachten Leistungen zurückerstattet (siehe Ausbildungsvertrag).

5. Kündigung

- 5.1. Der Vertrag ist ohne Einhaltung einer Frist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sofort auflösbar. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- Der/die StudentIn beeinträchtigt nachhaltig den Unterrichtsverlauf.
 - Der/die/ StudentIn macht in dem Gesundheitsfragebogen falsche Angaben.
 - Der/die StudentIn handelt nachhaltig den Anweisungen des Trainers, der Trainerin, oder des Ausbildungsleiters, der Ausbildungsleiterin zuwider.
 - Der/die StudentIn gefährdet die Gesundheit des Trainers, der Trainerin oder anderer StudentInnen.
 - Audio- oder Videoaufzeichnungen werden ohne Genehmigung verwendet, vervielfältigt oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht.
 - Der Veranstalter kann aus welchen Gründen auch immer nicht weitere Lehrveranstaltungen anbieten.
 - Die Mindestteilnehmerzahl wird nicht erreicht (siehe Ausbildungsvertrag).

Im Falle der sofortigen Auflösung hat der/die StudentIn keinen Anspruch auf Rückzahlung der anteilig konsumierten Kursgebühr.

Nicht verbrauchte Kursgebühren werden refundiert.
Ein Anspruch auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.

6. Haftung

- 6.1. Der Veranstalter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der/die StudentIn nimmt an den Kursen auf eigene Gefahr teil. Er willigt in die ausbildungsbedingte Berührung seines/ihres Körpers durch den/die AusbildungstrainerIn, den/die AssistentztrainerIn, den/der Feldenkrais-LehrerIn und den/der KursteilnehmerIn ein. Die Haftung des Veranstalters ist insbesondere ausgeschlossen, wenn Schäden auf falschen Angaben im Gesundheitsfragebogen beruhen.
- 6.2. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die berufliche Anwendbarkeit und Verwertbarkeit der Unterrichtsinhalte. Er haftet ebenfalls nicht dafür, dass der/die StudentIn in seinem/ihrem Herkunftsland nach Abschluss der Ausbildung als FELDENKRAIS®-LehrerIn praktizieren kann.
- 6.3. Der Veranstalter stellt kein Veranstaltungsmaterial für die persönliche Nutzung der/die StudentInnen (Rollen, Tische).

7. Sonstige Rechte

- 7.1. Der/die StudentIn verpflichtet sich, während der ersten 80 Unterrichtstage nicht damit zu werben, die FELDENKRAIS®-Methoden BEWUSSTHEIT DURCH BEWEGUNG® und FUNKTIONALE INTEGRATION® zu unterrichten. Nach 80 Unterrichtstagen kann der/die StudentIn die Methode BEWUSSTHEIT DURCH BEWEGUNG® unterrichten, wenn ihm/ihr dazu von dem Veranstalter die vorläufige Berechtigung erteilt wird. Er darf dann nur den Titel „FELDENKRAIS®-LehrerIn in Ausbildung“ führen.
- 7.2. Der/die StudentIn verpflichtet sich, selbst keine Audio- oder Videoaufzeichnungen während des Unterrichts ohne Genehmigung durch den Veranstalter vorzunehmen. Die Zuwiderhandlung stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.
- 7.3. Der/die StudentIn willigt in die Erstellung von Audio- oder Videoaufnahmen ein. Er/sie verzichtet auf sämtliche urheber- oder wettbewerbsrechtliche Nutzungs- und Entschädigungsansprüche, die aus der Audio- oder Videoaufzeichnung von Unterrichtsveranstaltungen entstehen können. Erhält der/die StudentIn vom Veranstalter Audio- oder Videoaufzeichnungen, so verpflichtet er/sie sich, diese ausschließlich zum persönlichen Gebrauch zu verwenden.
- 7.4. Der/die StudentIn erklärt sein/ihr Einverständnis, dass sein/ihr Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Telefonnummer, Faxnummer, Email-Adresse und Feldenkrais®-Status (StudentIn in einer Feldenkrais®-Ausbildung etc.) vom Veranstalter dem EuroTAB mitgeteilt werden und elektronisch gespeichert werden.
- 7.5. Weiters erklärt der/die StudentIn sein/ihr Einverständnis, dass weitere persönliche Daten vom Veranstalter elektronisch gespeichert werden. Der

Veranstalter verpflichtet sich, diese gespeicherten Daten nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses zu löschen.

7.6. In Österreich ist der Feldenkrais® Verband Österreich (FVÖ) in Besitz der Wortmarken Feldenkrais® und Feldenkrais® Methode. Die Wortmarken Feldenkrais®-Bewusstheit durch Bewegung und Feldenkrais®-Funktionale Integration sind nach dem österreichischen Markenschutzgesetz „Verbandsmarken“. Das internationale Feldenkrais Logo (Wortbildmarke) darf in Österreich nur mit Abschluss eines TAB akkreditierten Trainings und einer Mitgliedschaft im FVÖ benutzt werden. Österreich hat einen Lizenzvertrag mit dem Schweizer Feldenkraisverband (SFV), dieser ist zurzeit im Besitz der Wortbildmarke.

8. Gerichtsstand, anwendbares Recht

8.1. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten ist vereinbarungsgemäß Graz, auch wenn der/die StudentIn den Wohnsitz nicht in Österreich hat.

8.2. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag findet ausdrücklich österreichisches Recht Anwendung.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1. Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein, so behalten diese Geschäftsbedingungen im Übrigen ihre Wirksamkeit.

Datum _____

StudentIn